

Reglement für den Vertragsvollzug sowie den Einsatz und das Aufgabengebiet der Paritätischen Kommission Sicherheit (PaKo-Reglement)

abgeschlossen zwischen

dem Verband Schweizerischer
Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU), Bern,

und der Gewerkschaft Unia, Bern

Art. 1 GAV / Kompetenzen und Aufgaben der PaKo

¹ Den Vertragsparteien steht gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Mitarbeitenden ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen gemäss Art. 357b OR zu. Dieser Anspruch der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen obliegt grundsätzlich der Paritätischen Kommission Sicherheit (im Folgenden: PaKo), vorab dem PaKo-Vorstand.

² Das vorliegende PaKo-Reglement bildet gemäss Art. 5 Ziffer 2 GAV einen integrierten Bestandteil des GAV.

³ Die Kompetenzen und Aufgaben der PaKo ergeben sich aus dem GAV, namentlich Art. 5 GAV, sowie den PaKo-Statuten.

Art. 2 Pflichten und Kompetenzen des PaKo-Vorstandes

¹ Die Pflichten und Aufgaben des PaKo-Vorstandes ergeben sich aus den Statuten. Dies umfasst folgende unübertragbare Pflichten und Kompetenzen:

- Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten jeglicher Art;
- Beschlussfassung über Auslegung des GAV oder eines als gleichwertig anerkannten Firmenvertrages;
- Zurverfügungstellen von Hilfsmitteln (namentlich FAQ, Kommentar, Musterreglement für die Basisausbildung) zur Auslegung des GAV;
- Gleichwertigerklärung eines Firmenvertrages gemäss Art. 4 GAV;
- Durchführen der Betriebskontrollen und damit zusammenhängende Aufgaben, wobei in diesem Zusammenhang auch Dritte beigezogen werden können;
- Generelle Kontrolle betreffend Einhaltung des GAV;
- Erstellen einer Richtlinie zur Bemessung der Kontroll- und Verfahrenskosten der Konventionalstrafe;
- Entscheid über Sanktionen und Verfahrenskosten gemäss Art. 5 GAV;
- Festlegung der Taggelder und Spesenvergütung für Betriebskontrollen;
- Entscheid über die Verwendung der Mittel aus dem paritätisch verwalteten Vollzugs- und Weiterbildungskostenfonds innerhalb des genehmigten Budgets;
- Auswahl der zu unterstützenden Weiterbildungsangebote;
- Ausarbeiten und Zurverfügungstellen von Musterverträgen (bspw. von Art. 9 GAV);
- Verhandlungen mit Behörden;
- Monitoring der Vollzugs- und Weiterbildungskosten gemäss Art. 6 GAV (jährliche Meldung der unterstellten Arbeitgeber bezüglich Anzahl Mitarbeitenden sowie deren Einteilung in die verschiedenen Anstellungskategorien gemäss Art. 8 Ziffer 1 GAV);
- Handhabung der Kautionen gem. Art. 7 GAV und damit zusammenhängende Aufgaben.

² Es bestehen folgende übertragbare Pflichten und Kompetenzen:

- Durchführung der Betriebskontrollen durch entsprechend bevollmächtigte bzw. akkreditierte Dritte;
- Instruktion bei Vollzugsverfahren gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer und Entscheidvorbereitung;
- Erstellung des Entwurfs des Jahresbudgets.

³ Die Betriebskommissionen bzw. Mitarbeiterdelegierten sind berechtigt, der PaKo Unstimmigkeiten oder ungelöste Meinungsdivergenzen zwischen der Betriebskommission und der jeweiligen Firma der PaKo zu unterbreiten.

Art. 3 Vorgehen bei Kontrollen von Arbeitgebern / Betrieben

¹ Die zu kontrollierende Firma wird grundsätzlich vorab informiert über Art, Ort und Zeit der Kontrolle. Unangekündigte Kontrollen sind möglich. Die Kontrollen erfolgen durch entsprechend bevollmächtigte Kontrollpersonen. Dies erstellt nach ihrem Kontrollbesuch einen provisorischen Kontrollbericht, welcher der kontrollierten Firma zur Stellungnahme vorgelegt wird. Diese Stellungnahme hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Es besteht eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit um weitere 14 Tage.

² Der PaKo-Vorstand prüft anschliessend den provisorischen Kontrollbericht und die Stellungnahme der kontrollierten Firma. Sie kann bei der kontrollierten Firma eine weitere Stellungnahme einfordern. Bezüglich Frist gelten die Vorgaben gemäss Absatz 1 vorstehend.

³ Bei festgestellten Zuwiderhandlungen gegen den GAV fasst der PaKo-Vorstand die Beschlüsse über allfällige Sanktionen und Kostenfolgen. Diese Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und der kontrollierten Firma zuzustellen.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Vorgehen nach dem Prozesspapier Lohnbuchkontrolle. Der PaKo-Vorstand folgt allgemein den rechtsstaatlichen Verfahrensvorgaben, namentlich sinngemäss den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Bundes (VwVG).

Art. 4 Kosten des PaKo-Vorstandes

¹ Die Kosten des PaKo-Vorstandes werden aus dem paritätisch verwalteten Fonds gemäss Art. 6 Ziffer 4 GAV bezahlt. Dies und alles Weitere regelt das Reglement für den Vollzugs- und Weiterbildungskostenfonds.

Art. 5 Beschlussfassung und Protokollführung an den Sitzungen des PaKo-Vorstandes

¹ Der PaKo-Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens je zwei Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes müssen einstimmig sein. Zirkularbeschlüsse sind möglich, müssen aber an der darauf folgenden Vorstandssitzung protokolliert werden. Mitglieder des Vorstandes, die selbst oder indirekt durch ihren Arbeitgeber von einem Rechtsstreit betroffen sind, dürfen am betreffenden Beschluss nicht mitwirken und müssen in den Ausstand treten.

² Die Sitzungen des PaKo-Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll wird den Mitgliedern des PaKo-Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt.

³ Das Protokoll wird jeweils von einem Sekretär ohne Stimmrecht geführt.

Art. 6 Mediationsverfahren / Schiedsgericht

¹ Sofern im PaKo-Vorstand wegen Stimmgleichheit kein Beschluss oder Entscheid zustande kommt, wird unter Beizug beider Vertragsparteien versucht, eine Einigung zu finden und die jeweilige Angelegenheit einem Entscheid zuzuführen. Gelingt dies innerhalb von zwei Monaten nicht, so wird ein Mediationsverfahren mit einem externen Mediator, welcher aus den drei zum Voraus von der Vereinsversammlung festgelegten Mediatoren ausgewählt wird, durchgeführt. Der Mediator muss Jurist sein und über Erfahrungen im Bereich Mediation verfügen. Die Kosten des Mediationsverfahrens werden in jedem Fall je hälftig durch die Vertragsparteien übernommen.

² Liegt sechs Monate nach Ernennung des Mediators noch kein Beschluss bzw. Entscheid in der Sache vor, so kann jede Vertragspartei das Mediationsverfahren abbrechen und das Streitschlichtungsverfahren nach Art. 29 GAV einleiten.

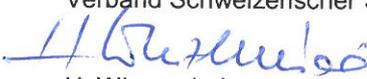
Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt in der vorliegenden Fassung mit Gültigkeit des GAV 2014 in Kraft.

Bern, 28. Mai 2014

VSSU

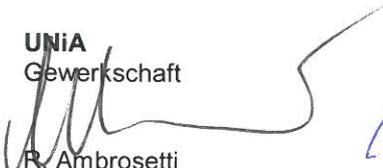
Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen


H. Winzenried
Präsident


R. Casutt
Generalsekretär

Bern, 28. Mai 2014

UNiA
Gewerkschaft


R. Ambrosetti
Co-Präsident


V. Alleva
Co-Präsidentin